

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Löhnberg vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung am 24.08.2017 folgende

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Löhnberg vom 17.12.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 4

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung: Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde außerhalb der Ortschaften in der Feld- und Flurgemarkung und im Wald anzuleinen. Die Brut- und Setzzeit wird auf den Zeitraum vom 01.03. – 15.06. eines jeden Jahres festgelegt.

Artikel II

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Löhnberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löhnberg, 25.08.2017

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG

Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister



Für das Original:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Löhnberg, 25.08.2017

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG

Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister



GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der** **Gemeinde Löhnberg**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 346) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in ihrer Sitzung am 17.12.2015 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Löhnberg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere auch Fahrbahnen einschließlich Rad- und Gehwegen, Randstreifen, Sinkkästen, Kanalschächte, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Tunnel, Passagen, Parkplätze, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Werben, Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde anzubringen oder anbringen zu lassen. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Veranstaltungstermin unaufgefordert wieder zu entfernen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 55 Anlage 2 Ziffer 10 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

- (3) Wer gegen die Verbote des Absatzes 1 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (4) Die zuständige Behörde kann von den Verboten des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Kinderspielplätze

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze dürfen nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (4) Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Befahren mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 4 Aufsicht über Tiere

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Löhnberg umherlaufen. Hunde und andere Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Ebenso sind Hunde und andere Tiere von Friedhöfen und öffentlichen Anlagen fernzuhalten.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a) innerhalb der bebauten Ortslage geschlossener Ortschaften auf öffentlichen Straßen nach § 1 Absatz 2 dieser Verordnung,
 - b) in öffentlichen Anlagen nach § 1 Abs. 3, Ziffer a) dieser Verordnung sowie auf Sportplätzen und sonstigen Sportanlagen unter freiem Himmel; soweit diese nicht bereits nach Abs. 1 letzter Satz, aus diesen Anlagen fern zu halten sind,
 - c) auf dem über das Gebiet der Gemeinde Löhnberg führenden Leinpfad entlang der Lahn sowie auf Rad- und Gehwegen
- (3) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.

- (4) Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Der Hundehalter hat jeden Dritten, dem er die tatsächliche Gewalt über das Tier überlässt, auf die bestehenden Verpflichtungen hinzuweisen.
- (5) Eine Anleinpflcht besteht ferner auch in einem Natur- und Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Die Verpflichtung zur Anleinerung von Hunden gilt nicht für Diensthunde, Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (7) Es ist verboten öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 durch Tierkot verunreinigen zu lassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach dieser Rechtsgrundlage mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (8) Während der Brut- und Setzzeit sind Hunde außerhalb der Ortschaften in Feld- und Waldnähe anzuleinen. Die Brut- und Setzzeit wird auf den Zeitraum vom 01.03. – 15.06. eines jeden Jahres festgelegt.
- (9) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Abfall- und Sammelbehälter

- (1) Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt werden. Insbesondere darf der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallene Müll nicht in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe gefüllt werden.
- (2) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie im Bereich von öffentlichen Einrichtungen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen bzw. diese zu verunreinigen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach dieser Rechtsgrundlage mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (3) Gefüllte Abfallbehälter dürfen frühestens am Tag vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Störungen des Verkehrs ausgeschlossen sind. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter von der Straße zu entfernen. Die bereitgestellten Gegenstände für die Sperrmüllabfuhr dürfen ebenfalls frühestens am Tag vor dem Abfuhrtag so bereitgestellt werden, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (4) Das Einfüllen in Glascontainer oder in sonstige Sammelbehälter zur Rohstoffrückgewinnung ist in Wohngebieten an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Das Abstellen von Glas, Dosen, Papier, Pappe oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern ist verboten.
- (5) Die Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6

Zuständige Behörde

- (1) Zuständige Behörde ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde anbringt oder anbringen lässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze entgegen ihrem Zweck nutzt oder die angebrachten Hinweisschilder missachtet,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 7. entgegen § 3 Abs. 5 Kinderspielplätze mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Löhnberg umherlaufen lässt,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder die zulässige Länge der Leine überschreitet,
 10. entgegen § 4 Abs. 7 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot verunreinigen lässt,
 11. entgegen § 5 Abs. 1 über den Gemeingebrauch hinaus Müll in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe füllt,

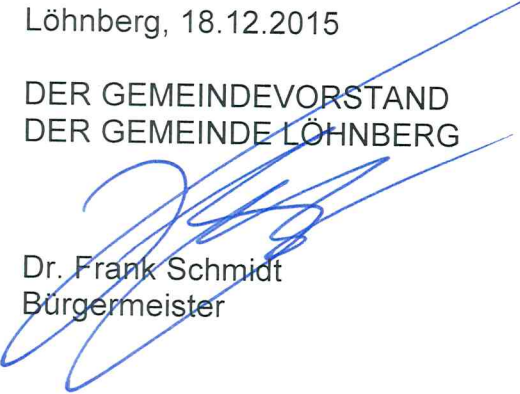
12. entgegen § 5 Abs. 4, Satz 1 Sammelbehälter in Wohngebieten in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen befüllt,
13. entgegen § 5 Abs. 4, Satz 2 Dosen, Glas, Papier, Pappe oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern abstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Löhnberg als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löhnberg, 18.12.2015

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG


Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Löhnberg, 18.12.2015

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNBERG


Dr. Frank Schmidt
Bürgermeister

